

FRANZIKUSHOF – GNADENHOF POSSENRIED e.V.

VEREINSSATZUNG

Reichenbachstr. 10 86637 Wertingen

Rechtsform: Eingetragener Verein im Amtsgericht Augsburg VR 201122

Vereinsatzung: Franziskushof - Gnadenhof Possenried e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: "Franziskushof - Gnadenhof Possenried e. V."
- 2.) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Possenried - Stadt Wertingen.
- 4.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins besteht in der Aufnahme von alten, alleingelassenen oder verhaltensauffälligen oder misshandelten Tiere zur Pflege und Therapie.
- 2.) Zur Erfüllung des Vereinszwecks betreibt der Verein ein Tierasyl, in welchem die Tiere untergebracht, versorgt, gepflegt und therapiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch den Grund oder Höhe nach unangemessene Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag auf dem vom Verein aufgelegten Antragsvordruck, dem ein Exemplar der gültigen Satzung beizufügen ist.
- 2.) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die ihm ausgehändigte Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 3.) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

6.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

7.) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

8.) Ein Mitglied kann aus wichtigen Grund (vereinsschädigendes Verhalten, grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen o.ä.) ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluß eines Mitgliedes berätet sich der Vorstand. Dieser muss eine 2/3 Entscheidung sein, damit der Ausschluß beschluß hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Es sind Mitgliedsbeiträge in Geld zu entrichten. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1.) Der Präsident

2.) Der Vorstand

3.) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Präsident - Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

Dem Präsident (Vorsitzenden), den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2.) Der Vorstand gem. § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten je allein den Verein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zehn Jahre. Er bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

4.) Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder gewählt.

5.) Das Amt eines Vorstandmitglieds erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Niederlegung der Vorstandstätigkeit oder ausscheiden aus dem Verein; in diesen Fällen ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief unter einer Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die

Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte beim Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Jedoch können Anträge auf Satzungsänderungen nur in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Vorstand maßgebend. Sofern Anträge vorliegen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

2.) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3.) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten, sowie die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung muß mit dem Prüfungsvermerk des von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfers versehen sein.

4.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die

A) Wahl der Vorstandsmitglieder

B) Genehmigung der Jahresrechnung

C) Entlastung des Vorstands

D) Änderung der Satzung und des Zwecks

E) Bestellung des Prüfers für das Finanz- und Rechnungswesen auf zehn Jahre; er bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

F) Auflösung des Vereins

5.) Jede Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

6.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Enthaltungen bleiben ausser Betracht und zählen nicht. Die Abstimmung erfolgt - soweit auf Antrag nichts anderes beschlossen wird - offen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.) Beschlüsse zur Satzungsänderung und Zweckänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und gültig abstimmenden Mitglieder.

8.) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen und gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

9.) Über die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wobei jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied alleinvertretungsmacht hat.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wertingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn die anlässlich der

- Neugründung des Vereins